

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 18:

Klar ist nach dem Wortlaut des Testamentes, dass S Alleinerbe des V sein soll. Fraglich ist insofern, welche Bedeutung es hat, dass V die Erbeinsetzung mit der Bewirtschaftung des Hofes verbunden hat („deshalb“). Jedenfalls hat V den Wunsch, dass S den Hof auf Dauer bewirtschaftet. Man könnte deshalb erwägen, ob die Bestimmung zum Alleinerben durch die Bewirtschaftung des Hofes auflösend bedingt ist, § 2075 BGB. Hiergegen spricht aber der Wortlaut. Die für eine Bedingung typischen Wendungen (z. B. „wenn“, „solange ... wie“ oder „unter der Bedingung, dass“) finden sich im Testamentwortlaut gerade nicht. Die Formulierung spricht eher für einen „letzten Wunsch“. Denkbar ist freilich auch, dass V mit seinen Formulierungen nur zum Ausdruck bringen wollte, er erwarte die dauerhafte Bewirtschaftung durch S. Dann könnte dies ein Motiv für die Erbeinsetzung i. S. d. § 2078 Abs. 2 BGB sein. Hier freilich ist von einem Wegfall dieses Motivs keine Rede, so dass für den vorliegenden Fall die Frage einer Einordnung des Wortlauts unentschieden bleiben kann. – Klar ist nach dem Wortlaut auch, dass T (nur) ein Vermächtnis erhalten soll. Der Wert dieses Vermächtnisses war freilich schon zur Zeit der Testamenterrichtung so gering, dass er vermutlich nicht einmal den Pflichtteil des T erreichte. In einem solchen Fall hat der Pflichtteilsberechtigte Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil nach §§ 2303, 2307 Abs. 1 S. 2 BGB, durch den die Differenz zwischen dem zugewendeten Wert und dem Pflichtteil ausgeglichen wird. V's Wille scheint es freilich zu entsprechen, dass das Vermächtnis nach dem Baulandverkauf aufgewertet werden sollte und T demzufolge 150.000,- Euro als Vermächtnis beanspruchen kann. Dies ergibt sich jedoch gerade nur aus mündlichen Äußerungen, so dass die Form des § 2247 BGB nicht gewahrt ist. Auch eine Auslegung des ursprünglichen Vermächtnisses in dem Sinne, dass ein entsprechender Anteil am Nachlass vermacht sein sollte, lässt sich nicht vornehmen, da im Erbrecht wegen des Formzwanges nach h. M. das Auslegungsergebnis wenigstens im Wortlaut angedeutet sein soll („Andeutungstheorie“). Eine solche Andeutung ist der Formulierung „Vermächtnis von 20.000,- DM“ nicht zu entnehmen. Es bleibt daher bei der Alleinerbenstellung des S, einem Vermächtnis für T, das nunmehr noch weiter hinter dem Pflichtteil des T zurückbleibt, und einem entsprechend erhöhten Anspruch aus §§ 2303, 2307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Zu Fall 19:

Die Beteiligung an einzelnen Gegenständen des Nachlasses, wie sie N verlangt, ist denkbar als Einräumung von Miteigentum oder sonstiger Mitberechtigung aufgrund eines Anspruchs aus § 2042 BGB in Verbindung mit einer Auseinandersetzungsanordnung des Erblassers nach § 2048 BGB. Erste Voraussetzung dafür ist, dass N überhaupt Erbe geworden ist. Als Abkömmling wäre er gesetzlicher Erbe nach § 1924 BGB. Der Erblasser M hat aber offenbar durch sein Testament eine vollständige Regelung der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen beabsichtigt, zumal im Sachverhalt von keinen weiteren Vermögensgegenständen die Rede ist. Daher kann N den genannten Anspruch nur haben, wenn er testamentarischer Erbe ist. Dies könnte sich aus der Formulierung „mein Sohn als gesetzlicher Erbe“ ergeben. Diese Qualifikation trifft für N im Verhältnis zu M zu. Allerdings hat M zwei Söhne, im Testament aber nur von einem Sohn gesprochen. Hier könnte § 2073 BGB eingreifen. Läge er vor, wären E und N gleichermaßen Erben. Bei § 2073 BGB handelt es sich jedoch um eine Auslegungsregel, die nur dann anzuwenden ist, wenn sich der wirkliche Wille des Erblassers nicht ermitteln lässt. Hier liegt schon wegen der Teilhaberschaft mit F als Geschäftsinhaberin nahe, dass nur deren Sohn als „Sohn“ des M im Testament gemeint war. Bis 1998 waren nichteheliche Kinder keine vollgültigen gesetzlichen Erben. Daher liegt es nahe, dass ein älterer Erblasser bei Abfassung seines Testamentes unter dem „gesetzlichen Erben“ nicht sein nichteheliches Kind versteht. Somit ist davon auszugehen, dass M unter seinem „Sohn als gesetzlichen Erben“ allein den E verstand und dass N von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollte. N kann dann nur den Pflichtteil verlangen.